

Landgericht Berlin II

Az.: 2 O 304/25 eV



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH**, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln, Gz.: 000663-25

gegen

Google Ireland Limited, vertreten durch d. Geschäftsführer Elizabeth M. Cunningham, David M. Sneddon, Vanessa Hartley, Colin Goulding, Amanda Storey, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]
hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 2 - durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2025 für Recht erkannt:

1. Die Antragsgegnerin wird einstweilen verpflichtet, die Sperrung des mit der E-Mail- Adresse [REDACTED] verknüpften und unter dem Namen „KasperKast X HonigWa-be #Mainstream“ geführten Kanals (vor der Sperrung abrufbar unter: <https://www.youtube.com/@KasperKast>) auf der von ihr betriebenen Domain „www.youtube.com“ aufzuheben.
2. Die Antragsgegnerin wird einstweilen verpflichtet, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00

EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - wobei die Ordnungshaft an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf – zu unterlassen, den mit der E-Mail-Adresse [REDACTED] verknüpfen und unter dem Namen „KasperKast X HonigWabe #Mainstream“ geführten Kanal (vor der Sperrung abrufbar unter: <https://www.youtube.com/@KasperKast>) auf der von ihr betriebenen Domain „www.youtube.com“ ohne Begründung erneut zu sperren, geschehen wie am 30.05.2025 in der E-Mail der Antragsgegnerin an den Antragsteller vom 30.05.2025 wie folgt :



Hallo KasperKast #nofiltr,

Unser Team hat deine Inhalte überprüft und schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen unsere **Community-Richtlinien** festgestellt. Deshalb wurde dein Kanal von YouTube entfernt.

Wir können verstehen, dass diese Entscheidung einen starken Einschnitt bedeutet.

Wichtig ist aber vor allem, dass YouTube eine sichere Plattform für alle Nutzer ist. Wenn wir feststellen, dass ein Kanal erheblich gegen unsere Richtlinien verstößt, entfernen wir ihn, um die anderen Nutzer auf der Plattform zu schützen. Falls du denkst, dass wir eine falsche Entscheidung getroffen haben, kannst du dagegen Einspruch einlegen. Mehr Informationen zur entsprechenden Richtlinie und eine Anleitung, wie du Einspruch einlegen kannst, findest du weiter unten.

Was steht in den Richtlinien?

Kanäle, die gegen unsere Community-Richtlinien oder die Nutzungsbedingungen verstoßen, erhalten möglicherweise eine Verwarnung oder werden geschlossen. Wenn du eine mit einer Verwarnung verbundene Einschränkung bzw. eine Kontoschließung umgehst, werden deine bestehenden YouTube-Kanäle, neu erstellte oder erworbene Kanäle sowie Kanäle, auf denen du wiederholt oder in prominenter Weise erscheinst, geschlossen.

WEITERE INFORMATIONEN**So ermitteln wir Verstöße**

Um Verstöße gegen unsere Community-Richtlinien zu erkennen, nutzen wir eine Kombination aus **automatisierten Systemen** und manueller Überprüfung.

Welche Auswirkungen hat das auf deinen Kanal?

Dein Kanal wurde dauerhaft aus YouTube entfernt. Du darfst in Zukunft weder andere YouTube-Kanäle haben oder erstellen, noch darfst du auf andere Kanäle zugreifen.

Was du jetzt tun kannst

Wenn du Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen möchtest, solltest du Folgendes tun:

- Lies dir die **Community-Richtlinien von YouTube** durch.
- **Hier kannst du Einspruch einlegen.** Du solltest das Einspruchsformular möglichst vollständig ausfüllen. Vergiss nicht, darin deine Kanal-URL anzugeben: <https://www.youtube.com/channel/UCADo9Q9DH32lpJAhJUEY8Pg>
- **Hier erfährst du, wie du das Problem beheben kannst.**

Bei weiteren Fragen kannst du dich gern an uns wenden.

Viele Grüße

Das YouTube-Team

Mit dieser E-Mail informieren wir dich über Änderungen und Neuigkeiten im Zusammenhang mit deinem YouTube-Kanal oder -Konto.



3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

Tatbestand

Der Antragsteller ist Inhaber des YouTube-Kanals „KasperKast X HonigWabe #Mainstream“, welcher mit der E-Mail-Adresse [REDACTED] verknüpft ist und abrufbar war unter: <https://www.youtube.com/@KasperKast>. Die Antragsgegnerin betreibt die Webseite www.you-

[tube.com](https://www.youtube.com).

Am 30.05.2025 übersandte die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine E-Mail in welcher sie ihm mitteilte, dass sein Kanal von YouTube entfernt wurde, da „schwerwiegende oder wiederholte Verstöße“ gegen die „Community-Richtlinien“ festgestellt worden seien. Wegen des weiteren Inhalts der E-Mail wird auf die Anlage A1 verwiesen. Der Antragsteller legte Einspruch gegen die Entscheidung ein. Die Antragsgegnerin teilt ihm sodann mit, sie habe sich seinen Kanal noch einmal angesehen und sei wieder zu dem Ergebnis gekommen, dass er gegen ihre Community-Richtlinien verstoße.

Mit Anwaltsschreiben vom 05.06.2025 forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin auf, seinen streitgegenständlichen Kanal bis spätestens zum 12.06.2025 wieder freizuschalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage A2 verwiesen.

Der Antragsteller beantragt,

1. die Antragsgegnerin einstweilen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, zu verpflichten die Sperrung des mit der E-Mail Adresse [REDACTED] verknüpften und unter dem Namen „KasperKast X Honig-Wabe #Mainstream“ geführten Kanals auf der von ihr betriebenen Domain „www.youtube.com“ aufzuheben
2. es der Antragsgegnerin einstweilen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - wobei die Ordnungshaft an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf – zu untersagen, den mit der E-Mail Adresse abrufbar unter: <https://www.youtube.com/@KasperKast> unter dem Namen „KasperKast X HonigWabe #Mainstream“ geführten Kanal auf der von ihr betriebenen Domain „www.youtube.com“ ohne Begründung erneut zu sperren, geschehen wie am 30.05.2025 in der E-Mail der Antragsgegnerin an den Antragsteller vom 30.05.2025, Anlage A 1.

Hilfsweise beantragt er,

1. die Antragsgegnerin einstweilen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, die Sperrung des mit der E-Mail Adresse [REDACTED] verknüpften und unter dem Namen „KasperKast X Honig-Wabe #Mainstream“ geführten Kanals (vor der Sperrung abrufbar unter: <https://www.youtube.com/@KasperKast>) auf der von ihr be-

triebenen Domain „www.youtube.com“ aufzuheben,

2. die Antragsgegnerin einstweilen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - wobei die Ordnungshaft an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf – zu verpflichten, es zu unterlassen, den mit der E-Mail Adresse abrufbar unter: <https://www.youtube.com/@KasperKast> unter dem Namen „KasperKast X HonigWabe #Mainstream“ Kanals (vor der Sperrung abrufbar unter: <https://www.youtube.com/@KasperKast>) geführten Kanal auf der von ihr betriebenen Domain „www.youtube.com“ ohne Begründung erneut zu sperren, geschehen wie am 30.05.2025 in der Email der Antragsgegnerin an den Antragsteller vom 30.05.2025, Anlage A 1.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 18. Juli 2025 haben die Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers den Mangel der Vollmacht der Bevollmächtigung der Antragsgegnerin erhoben (Bl. 69 d. A.). In der mündlichen Verhandlung vom 22. Juli 2025 haben sie erklärt, diese werde aufrechterhalten. Die Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin haben sodann ebenfalls in der mündlichen Verhandlung vom 22. Juli 2025 ihrerseits die Rüge der fehlenden Vollmacht der Antragstellervertreter erhoben. Wegen der weiteren Einzelheiten und Prozessanträge wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen (Bl. 94 f. d. A.).

Entscheidungsgründe

1. Es ist gem. § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO Versäumnisurteil gegen die Antragsgegnerin zu erlassen.

a) Die Antragsgegnerin ist im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen / hat nicht verhandelt. Denn obwohl die Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers die Vollmachtsrüge des § 88 Abs. 1 ZPO erhoben haben, haben die Antragsgegnervertreter bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung keine Vollmacht vorgelegt. Gemäß § 80 S. 1 ZPO ist die Vollmacht schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Zum Nachweis erforderlich und ausreichend ist eine schriftliche Prozessvollmacht, idR das Original oder eine öffentliche Beglaubigung (Zöller-Altham-

mer, 35. Aufl., § 80 ZPO Rn. 8 m.w.N.). Es kann hier dahinstehen, ob der Nachweis nach Einführung des § 130a ZPO auch dadurch geführt werden kann, dass eine einfache Ablichtung der unterschriebenen Vollmachtsurkunde über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das Gericht übermittelt wird (bejahend LG Berlin II (Zivilkammer 2), Urteil vom 06.01.2025 – 2 O 325/24 eV, GRUR-RS 2025, 202), da die Antragsgegnervertreter auch auf diesem Weg keine Vollmacht übersandt haben. Die anwaltliche Versicherung der Vollmacht ist (auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) nicht ausreichend, da der Mangel der Vollmacht durch den Gegner (den Antragsteller) gerügt worden ist (vgl. auch LG Wiesbaden, Urteil vom 28.10.2014 – 8 O 144/14, BeckRS 2014, 120395 Rn. 17, beck-online).

Das Gericht hat sein ihm nach § 89 Abs. 1 S. 1 ZPO eingeräumtes Ermessen („kann“) dahingehend ausgeübt, die Antragsgegnervertreter nicht einstweilen zuzulassen. Gegen eine einstweilige Zulassung des Antragstellervertreeters gemäß § 89 S. 1 ZPO als vollmachtloser Vertreter sprach, dass es sich um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt und der Rechtsstreit ersichtlich entscheidungsreif war (vgl. BeckOK ZPO/Piekenbrock, 56. Ed. 1.3.2025, ZPO § 89 Rn. 8, beck-online; MüKoZPO/Toussaint, 7. Aufl. 2025, ZPO § 89 Rn. 2, beck-online; Smid/Hartmann in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 5. Auflage, § 89 ZPO, Rn. 6; OLG München, Urteil vom 22.01.1999 - 21 U 6698–98NVwZ-RR 1999, 548; LG Wiesbaden, Urteil vom 28.10.2014 – 8 O 144/14, BeckRS 2014, 120395 Rn. 21, beck-online). Die bloße Erhebung einer Vollmachtsrüge kann - jedenfalls in der ersten Instanz - auch nicht schon als rechtsmissbräuchlich angesehen werden. Folge der fehlenden Bevollmächtigung ist, dass die Antragsgegnerin im Termin säumig war (Smid/Hartmann in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 5. Auflage, § 89 ZPO, Rn. 1). Die von dem vollmachtlosen Vertreter vorgenommenen Prozesshandlungen sind unwirksam (BeckOK ZPO/Piekenbrock, 56. Ed. 1.3.2025, ZPO § 88 Rn. 13, beck-online).

Der Antragsteller hingegen war nicht säumig. Unabhängig davon, ob eine Vollmacht der Antragstellerseite bereits zum Schluss der mündlichen Verhandlung bei Gericht vorlag, war jedenfalls die Vollmachtsrüge der Antragsgegnervertreter unwirksam, da die Antragstellerseite bereits zuvor die Vollmachtsrüge erhoben hatte.

b) Der Prozessantrag wurde konkludent gestellt. Der Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils muss nicht ausdrücklich gestellt werden, sondern kann auch - wie hier - stillschweigend gestellt werden. Denn mangels eines Anhaltspunktes für das Gegenteil ist anzunehmen, dass der Antragsteller den Erfolg seines Sachantrags auf jedem verfahrensrechtlich möglichen Weg wünschte und dass deshalb sein Sachantrag stillschweigend zugleich den Prozessantrag auf Versäumnisurteil enthielt (vgl. BGH, Urteil vom 04.04.1962 - V ZR 110/60, NJW 1962, 1149, beck-online).

c) Die Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor. Das Landgericht Berlin II ist insbesondere auch international gem. Art. 7 Nr. 1 lit. a), 17 Abs. 1 lit. c), 18 EuGVVO zuständig.

d) Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist auch schlüssig. Das tatsächliche Vorbringen des Antragstellers gilt gem. § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO als zugestanden. Danach besteht ein Verfügungsgrund und ein Verfügungsanspruch.

aa) Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Aufhebung der Sperrung des streitgegenständlichen YouTube-Kanals gegen die Antragsgegnerin gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 249 Abs. 1 BGB.

Zwischen den Parteien besteht ein vertragliches Schuldverhältnis, durch welches sich die Antragsgegnerin verpflichtet hat, dem Antragsteller die Nutzung der von ihr zur Verfügung gestellten Dienste zu ermöglichen. Diese vertraglich eingeräumte Möglichkeit hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller durch die Sperrung seines Kanals genommen und mithin ihre vertraglichen Pflichten verletzt. Denn für die Aufhebung der Nutzungsmöglichkeit (infolge der vollständigen Entfernung des Kanals) fehlt es an der erforderlichen Grundlage. Auf eine Verletzung ihrer Community-Richtlinien kann die Antragsgegnerin die Löschung des streitgegenständlichen Kanals nicht stützen. Ein Verstoß gegen ein Umgehungsverbot liegt - nach dem ausschließlich zu berücksichtigenden Vorbringen der Antragstellerseite - nicht vor. So hat der Antragsteller vorgetragen, dass der dem Zeugen [REDACTED] nicht bei der Umgehung einer Sperre behilflich gewesen sei. Der Zeuge [REDACTED] habe sowohl den gesperrten YouTube-Kanal „DieVulgäreAnalyse“ als auch den gesperrten YouTube-Kanal „Honigwabe“ allein eröffnet und betrieben. Den streitgegenständlichen Kanal hingegen habe er (der Antragsteller) selbst eröffnet. Es sei sein eigener Kanal, den er nicht „für Herrn [REDACTED]“ erstellt / eingerichtet habe. Vielmehr existiere der streitgegenständliche Kanal seit 2017; zur Sperrung des Kanals des Zeugen [REDACTED] sei es erst viel später gekommen. Zwar sei auf dem streitgegenständlichen Kanal der gemeinsame Podcast (Podcast von dem Antragsteller und dem Zeugen [REDACTED] a) hochgeladen worden. Der Kanal habe jedoch nicht nur und auch nicht im Kern der Veröffentlichung des Podcasts gedient, sondern sei nur ein Teil des Angebots gewesen. Dieses Vorbringen des Antragstellers gilt als zugestanden, § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO. Darüber hinaus ist der Antragsteller vor der Entfernung / Löschung seines Kanals auch nicht angehört worden. Die Entscheidung, seinen Kanal zu löschen, wurde zudem auch lediglich abstrakt begründet.

b) Der Antragsteller hat zudem auch einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin, es zu unterlassen, seinen streitgegenständlichen Kanal auf der von ihr betriebenen Domain „www.youtube.com“ ohne Begründung erneut zu sperren. Dieser Anspruch ergibt sich aus §§ 241 Abs. 2

iVm 1004 BGB. Die Wiederholungsgefahr folgt bereits aus dem Umstand, dass der Kanal gelöscht wurde.

cc) Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Der streitgegenständliche YouTube-Kanal des Antragstellers ist weiterhin gesperrt. Die Angelegenheit ist daher dringlich für den Antragsteller. Nach der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts entfällt die Notwendigkeit (Dringlichkeit) für eine einstweilige Verfügung infolge Selbstwiderlegung, d. h. durch längeres Zuwarten in Kenntnis der sie rechtfertigenden Umstände. Wartet der Betroffene, ohne dass hinreichende Gründe dafür vorliegen, länger als einen Monat ab, bis er den Verfügungsantrag stellt, ist von einer Selbstwiderlegung auszugehen (vgl. KG vom 2. November 2015, 10 B 35/15, juris Rn. 2 m.w.N.). Hier erfolgte die Sperrung am 30. Mai 2025; der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist am 16.06.2025, also noch innerhalb der Monatsfrist eingegangen. Dass der Antragsteller keinen Einspruch gegen die Sperrung des YouTube-Kanals „Honigwabe“ eingelegt hat, ist unschädlich. Nach dem als zugestanden geltenden Vortrag des Antragstellers handelt es sich bei dem vorgenannten Kanal nicht einmal um einen von ihm erstellten und betriebenen Kanal.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Dass die Antragsgegnervertreter für die fehlende Vollmacht verantwortlich sind, lässt sich nicht feststellen.

5. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 2 ZPO.

6. Die Entscheidung, mit der der Vertreter zurückgewiesen wird, muss der Partei selbst zugestellt werden (OLG Zweibrücken, MDR 1982, 586; BeckOK ZPO/Piekenbrock, 56. Ed. 1.3.2025, ZPO § 88 Rn. 13, beck-online).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Antragsgegnerin der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richterin am Landgericht